

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 21 (1950)

Heft: 11

Artikel: Die Rückfälligen

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

November 1950

Nr. 11

Laufende Nr. 225

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Rückfälligen

Von C. A. Loosli

Chronisch rückfällige Delinquente und Verbrecher, von den verhältnismässig harmlosen bis zu den gemeingefährlichsten, rekrutieren sich, gleichviel ob sie der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit oder der sogenannten «Administrativjustiz» verfallen, aus von jeher irgendwie Verwahrlosten. Zu ihnen gesellen sich gelegentlich erblich unheilbar Belastete, welchen um ihrer selbst, wie um der gesellschaftlichen Sicherheit willen, die Freiheitsfähigkeit abgesprochen werden muss.

Sie teilen sich in zwei grundsätzlich verschiedene Kategorien ein; nämlich in irgendwie *Manische* und in *Labile*.

Jene sind ganz einfach im eigentlichsten, wörtlichsten Sinne des Begriffes, gewissenlos. Der Unterschied zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse, ist ihnen fremd. Es sind Triebmenschen, die sich keiner sittlichen Ordnung zu fügen vermögen, weil ihnen dazu jegliche Voraussetzung, jegliches Unterscheidungsvermögen fehlt. Sie stehen, betrügen, rauben, morden, begehen Sittlichkeitsvergehen, wo sich ihnen nur Gelegenheit oder Anreiz dazu bietet, bedenkenlos, sonder Ueberlegung vor, noch Reue nach begangener Tat. Erzieherische und nacherzieherische Anstrengungen oder Massregeln prallen an ihnen wirkungslos ab, da sie gar nicht begreifen, was man eigentlich von ihnen will.

Immerhin ereignet es sich gelegentlich, dass sie sich, gewöhnlich erst in einigemassen vorgerücktem Alter, annähernd normalisiert, in die Gesellschaft einzugliedern vermögen, ohne ihr zur Last zu fallen oder sie dauernd zu gefährden. In der Regel aber sind es ethische Kretine, moralische Idioten, die bloss durch äusserlichen Zwang, durch Freiheitsentzug davon abgehalten werden können, Vergehen auf Vergehen, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen. Sie sind manch-

mal darum sehr schwer als solche zu erkennen, weil sie mitunter geistig sehr entwickelt, oft unheimlich begabt, gelegentlich geradezu genial veranlagt sind. Strafrechtspflege und Polizeimassnahmen vermögen sie bloss durch eigentliche Zwangsanwendungen an der Begehung von Rechtsbrüchen zu verhindern. Folglich sperrt man sie womöglich dauernd ein. Man sieht sich genötigt, sie, um der gesellschaftlichen Sicherheit willen, sich in der Straf- oder Irrenanstalt selbst zu überlassen, weil der öffentlichen Macht vorläufig sowohl Verständnis als Mittel abgehen, sie zu normalisieren.

Viele davon sind sexuell irgendwie anormal. Es wird der neuzeitlichen Biologie und der Psychologie vorbehalten bleiben, ihnen therapeutisch beizukommen, wozu bereits vielversprechende Anfänge vorhanden sind.

In ihrer grossen Mehrzahl werden sie jedoch weder strafrechtlich noch polizeilich erfasst, oder dann erst zu spät; nämlich wenn sie bereits unheilbares Unglück angerichtet haben; weil sie sich, vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung oder ihrer Intelligenz, jeglicher Ahndung zu entziehen wissen. Gerade die intelligenten unter ihnen vermögen es oft, sich zwar so verwerflich, so niederträchtig als nur immer möglich, aber immer knapp gesetzesehrlich, um alle rechtlichen Klippen herumzuwinden. Aus diesem Grunde werden sie als eigentlich manisch Belastete selten erkannt, weil man gewöhnt ist, das ethische Bewusstsein und die sittliche Beschaffenheit der Menschen an ihren geistigen Kräften, am Verstande zu messen.

Gerade diese Maniakern wirken zum Mindesten ebenso gefährlich, sicherlich aber dauerschädlicher als die polizei- oder strafrechtlich Erfassten und Gemassregelten. Umsomehr als sie in allen Gesellschaftsschichten zahlreich vertreten sind,

dann aber auch, weil gegen sie rechtlich erst dann vorgegangen werden kann, wenn sich aus ihrem Tun und Treiben unzweifelhaft strafbare, klare Tatbestände ergeben haben, das Unheil angerichtet ist, so dass man wohl ohne wesentliche Ueber-treibung behaupten darf, sie blieben in ihrer Mehrzahl unbehelligt.

Auch darum, weil die Gesetzgebung gegen-über noch so gefährlichen Intriganten, heimtückischen Verleumdern, anonymen Briefschreibern, dann gewissen Abarten vampyrischer Beschaffenheit, wie Erpresser, Schwindler, grosszügige Hochstapler, Erbschleicher, ebenso machtlos ist als es ihre Opfer ihnen gegenüber sind, welchen von Fall zu Fall die Anzeige- und Beweispflicht obliegen würde, falls ihnen deren Erfüllung wirklich möglich oder auch nur, um ihres eigenen Ansehens willen, anzuraten wäre.

An eine wirklich gründliche Ausscheidung dieses gefährlichsten Gangstertums, dieser Hefe menschlicher Verworfenheit, ist unter der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, mit ihren hergebrachten Ueberlieferungen und Anschauungen, überhaupt nicht zu denken. Aber auch wenn sie sich dereinst als dazu tauglich erweisen sollte, würde die ethische Sanierung erst im Verlaufe eines, mehrere Geschlechter umfassenden, psychologisch und therapeutisch unerschütterlich untermauerten Erziehungsprozesses einigermaßen gelingen. Die Polizei- und Strafrechtspflege wird nie dazu ausreichen, da sie sich bloss mit festgestellten Tatbeständen, rechtlich beweisbaren Gegebenheiten befassen kann, nicht aber mit individuellen Wesensbeschaffenheiten, ethischen Erbgebrechen, angeborenem, moralischem Schwachsinn. Daher vermag sie nur ausnahmsweise und zwar immer erst nachträglich, einigermaßen prophylaktisch zu wirken.

*

Wesentlich anders und besser würde es sich mit der andern Kategorie der Rückfälligen, den lediglich *Labilen* verhalten, liessen sich ihnen gegenüber die öffentliche Meinung, die gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen samt ihren Vertretern und Organen herbei, sich statt von bequemen Gepflogenheiten, gedankenloser, empfindungsbarer, weil paragraphischer Einseitigkeit, dem Erledigungs- und Abfertigungsbedürfnis geschäftsüberlasteter Amtsstellen, von vernünftigen Billigkeitserwägungen, menschlichem Einfühlungsvermögen, unter Zuhilfenahme der biologischen und psychologischen Wissenschaft leiten.

Labile Rückfällige sind lediglich willensschwache, leicht zu beeinflussende Menschen, deren ursprüngliche Veranlagung an sich keine verbrecherische ist, die jedoch unfähig sind, trotz besserer Selbsteinsicht, über sich und ihr Verhalten aus eigener Kraft zu verfügen. Nicht weil es ihnen am dazu erforderlichen Unterscheidungsvermögen, sondern lediglich an durch hinreichende Selbstzucht erworbener Willenskraft gebricht!

Sie sind für das Gute ebenso zugänglich wie für das Böse empfänglich und unterliegen jeweilen dem gerade auf sie einwirkenden, stärksten äusseren Einfluss. Es haftet ihnen ein gutes Stück ethischen und sittlichen Infantilismus' an, der

freilich bis zu einem gewissen Grad erblich bedingt sein mag, meistens aber durch ihre falsch geleitete Erziehung oder erzieherische Verwahrlosung erst eigentlich hervorgerufen wird.

Erzieher oder Vorgesetzte, welchen es ausschliesslich oder vor allem darum geht, das Kind, den Schüler, den Zögling, den Untergebenen, in ein Hörigkeitsverhältnis zu ihnen zu versetzen, ihn zu unbedingtem, widerspruchslos passivem Gehorsam abzurichten, ihm gewaltsam abstandsgebietende Achtung und Furcht einzupflanzen, statt durch einführende, verständnisvolle Liebe Vertrauen zu erwecken, unter allen Umständen die Menschenwürde der von ihnen Betreuten zu achten, — diese sind es, die vornehmlich dazu beitragen, die Zahl der labilen Rechtsbrecher und Rückfälligen zu vermehren.

Diese Gefahr liegt der Gemeinschafts- und Anstaltserziehung, die durch ihre ganze Gliederung und ihren Betrieb mehr oder weniger auf einformig schematische Behandlung ihrer Objekte festgelegt ist, ganz besonders nahe. Stets droht ihr die Versuchung, statt Persönlichkeiten eigenen Gepräges bestmöglich auszubilden, blosse Gattungen heranzuzüchten. Das aber kommt einer erzieherischen Verwahrlosung und Gefährdung gleich, die sich im kollektiven Anstaltsbetrieb, gegenüber den erzieherischen Puschereien im Elternhaus, der Pflege- oder Dienststelle, lediglich als enger, absichtsbewusster, programmatisch systematisierter erweist, aber darum um kein Haar besser ist. Jegliche Unterdrückung persönlicher Eigenart an Stelle ihrer verständnisvollen Lenkung und Entwicklung zu individueller Selbständigkeit, eigenpersönlichem Pflicht- und Verantwortlichkeitsbewusstsein aber vermehrt den Bestand der Rechtsbrecher wie der Rückfälligen.

Es ist daher ebenso bemerkenswert als begreiflich, dass der vorgedachten Labilen erste Konflikte mit dem Strafgesetz sozusagen ausnahmslos in ihre Pubertätszeit und das ihr folgende Jahrzehnt fallen. Haben sie dagegen unangefochten das reife Mannesalter einmal erreicht, so erweisen sie sich gegenüber Versuchungen und Verführungen in der Regel wesentlich widerstandsfähiger und unterliegen ihnen viel seltener. Sie sind darum noch lange keine ethische Helden, wohl aber hat an ihnen das praktische Gesellschaftsleben nachgeholt, was die Erziehung an ihnen versäumte oder verpfuschte.

Im anderen, schlimmeren Fall lässt sich häufig feststellen, dass sie, die ursprünglich lediglich Verführten, als die eigentlichen Anstifter oder Haupttäter der von ihnen mitverübten Rechtsbrüche behaftet werden. Sie erweisen sich als die unbeholfenen, ordentlich wehrlosen Sündenböcke frecherer, schlauerer, selbstbewussterer, daher in Wirklichkeit verdorbenerer Delinquenten als sie aus eigenem Antrieb und Vermögen je zu sein vermöchten.

Setzt nun, nach ihrem ersten, rechtswidrigen Fehltritt, eine psychologisch angemessene, Vertrauen erweckende, verständnis- und liebevolle Nacherziehung ein, werden sie selten oder nie mehr rückfällig. Wo solches aber nicht zutrifft, wo sie dem landläufigen Strafvollzug, oder gar

der polizeilichen oder sozialfürsorgerischen Administrativstrafgewalt unterstellt werden, ist Hundert gegen Eins zu wetten, dass sie rückfällig und mit der Zeit unverbesserliche Delinquenten werden.

Dafür bürgt, abgesehen von den leider noch allzu allgemein üblichen Straf- und Korrektionsmethoden der Anstalten, schon die Promiskuität mit bereits verhärteten, scham- und hemmungslos gewordenen Gewohnheitsdelinquenten und Verbrechern in der Anstalt selbst, die sich dann als eigentliche Hochschule und Pflanzstätte des Verbrechens erweist und betätigt.

Aber auch wenn sich diese Promiskuität nicht schon während ihrer Strafhaft unmittelbar verderblich gestaltet, sind die dazu verurteilten Labilen darum von ihrem späteren, verderblichen Einfluss keineswegs gesichert. Jeder Kundige weiss, wie erstmals bestrafte, dann als gebessert Entlassene, welchen es nach langen, sauren Bemühungen gelang, sich wieder in normales Erwerbs- und Gesellschaftsleben einzugliedern, von ehemaligen Mitgefangenen aufgestöbert, umworben, oder unter Druck gesetzt, manchmal wiederholt schändlich erpresst, oft schmähslich denunziert, daher neuerdings geradezu zwangsläufig rückfällig und nun erst im eigentlichsten Sinne kriminell wurden.

Die verderblichen Nachwirkungen der Strafhaft brauchen übrigens nicht notwendigerweise von deren Promiskuität, noch von ebenfalls Vorbestraften auszugehen. Man verzeichnet ebenso häufige Rückfälle, die durch taktlose Selbstgerechtigkeit bloss zufällig noch straflos gebliebener Mitmenschen, bald gedanken- und verständnislos, bald geradezu sadistisch roh, bedingt sind.

Da gibt es ausbeuterische Meistersleute oder Vorgesetzte, satte, ebenso eingebilddete als selbstzufriedene, neidische Nebendarbeiter, Mitbürger, die sich höchstens schmeicheln dürfen, noch nie nach Verdienst rechtlich erfasst worden zu sein und die daher vermeinen, ihre anders zweifelhafte Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit durch Aechtung, Verfolgung und Schädigung erstmalig Vorbestrafter unwiderlegbar dokumentieren zu können. Sie erpressen oder hetzen ihre aus naheliegenden Gründen wehrlosen Opfer so lange, so unerbittlich, so unermüdlich, bis diesen schliesslich, schon rein materiell, bloss noch die Flucht in erneuten Rechtsbruch übrig bleibt.

Jeder auch nur einigermaßen orientierte Beobachter vermöchte darüber gelegentlich wahrhaft erschütternde Passionsgeschichten solcher Unglücklicher zu erzählen, die schliesslich rettungslosem Verbrechertum anheimfielen, lediglich getrieben und gehetzt von ihren gedanken- oder herzlosen, lieben Mitmenschen.

Mitunter, ob auch selten genug, gelingt es, sie ihrem anders unvermeidlichen Verderb doch noch zu entreissen, wozu allerdings ganz besonders günstige Verumstände, vor allem aber opferwillige, kundige Helfer gehören, die sich jedoch nur ausnahmsweise vorfinden.

Was aber von Promiskuität, Unvernunft und menschlicher Härte verschont bleibt, wird gelegentlich nachträglich noch von Vormundschafts-

Fürsorge- und Polizeiinstanzen der Rückfälligkeit zugetrieben. Man stellt den Straftlassenen unter Vormundschaft oder unter Schutzaufsicht, die sich in allzuvielen Fällen lediglich damit begnügen, sich mehr oder weniger periodisch, dafür aber recht aufdringlich, zutäppisch ostensibel, über die Führung des Entlassenen zu erkundigen, bis er das Bisschen wieder erworbenen, guten Leumundes, in der Regel gleichzeitig mit seiner Arbeitsstelle, eingebüsst hat, — nicht weil er sich neuerdings verfehlte, sondern weil ihm längst Abgebüsstes neuerdings vorgerückt wird.

Das geschieht ebenso heuchlerisch als patzig, indem man etwa dem Straftlassenen jeden, auch noch so unschuldigen Genuss, jegliche Aeusserung normaler Daseinsfreude zu ahndungswürdiger Uebertretung aufmutzt und ihn dadurch entmutigt, schliesslich zur Verzweiflung an sich und der Welt bringt.

Schon der blosser Verkehr eines Teiles unserer Beamenschaft mit den entlassenen Häftlingen wirkt auf diese ebenso bedrückend als entwürdigend. Auch sei der Fälle bloss vollständigkeitshalber gedacht, wo Beamte, die durch ihr Verhalten die Rückfälligkeit solcher Unglücklichen verschuldet haben, sich selber Vergehen zu Schulden kommen liessen, an denen sich die, der von ihnen angeblich Betreuten nicht von ferne messen dürften, die jedoch nur ganz ausnahmsweise rechtlich gesühnt wurden und wenn schon, dann unvergleichlich milder als die geringeren Rechtsbrüche ihrer Opfer.

Konkrete Beispiele für alle vorgedachten Fälle zu erbringen erübrigt sich, — es wimmelt davon! Private und amtliche Willkür, sittlicher Eigen- oder Beamtendünkel, automatisierte Schnödigkeit, sind ununterbrochen am Werk, der Labilen Gewissen zu verwirren, sie durch fortgesetzte Härte, Vergewaltigung und Unterdrückung in den Zustand wenigstens subjektiv berechtigter Notwehr gegen Gesellschaft und Staat zu drängen, womit sie, oft unwiderruflich, der Kriminalität anheimfallen.

«Heilpädagogische Werkblätter»

Die vom Institut für Heilpädagogik in Luzern herausgegebenen «Heilpädagogischen Werkblätter» widmen die soeben erschienene Nummer 5 des 19. Jahrganges dem *Bewegungsprinzip*. Von den zahlreichen Aufsätzen sei der von Hans Tschabold erwähnt. In seinen «Gedanken zum Turnunterricht bei schwerhörigen Kindern» wird auch auf Schwierigkeiten hingewiesen, die in bezug auf die Konzentrationsfähigkeit der Schüler bei jedem Turnunterricht auftreten können, deren Ueberwindung aber gerade den Turnunterricht besonders wertvoll für die Gesamtentwicklung der Schüler werden lässt. Dr. Ernst Bieri schildert den interessanten Zusammenhang von Bewegungs- und Sprecherziehung bei Schwerhörigen. Dr. Hugo Wyss, der rührige Redaktor der Zeitschrift, stellt in seinem Artikel «Ueber das Bewegungsprinzip als Unterrichts- und Erziehungshilfe», diese erzieherische Hülfe in den grossen pädagogischen Zusammenhang.